



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidentium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Helge Starp



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7116

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON



E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 10. Januar 2017

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 02/2017

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Castor Transport 2010**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Starp,

mit E-Mail vom 5. Januar 2017 erbaten Sie über die Plattform "Fragdenstaat" folgende Informationen:

"Die Gesamtanzahl der im Rahmen des Castor Transports 2010 von La Hague nach Gorleben eingesetzten Polizisten der Bundespolizei und die dadurch entstandenen Kosten. Die Anzahl und Einsatzdauer der eingesetzten Bundespolizisten bei der Räumung der Versammlung auf dem Gleis in der Nähe von Harlingen und anschließenden Gefangennahme der 1300 Demonstranten im sogenannten Feldgewahrsam und die dadurch entstandenen Kosten."

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen.

In welchem Zusammenhang Ihre Anfrage mit dem Umweltinformationsgesetz i.S.v. §§ 1 ff. UIG und dem Verbraucherinformationsgesetz i.S.v. §§ 1 ff. VIG steht, ist nicht ersichtlich.

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch nur, wenn keine Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Im vorliegenden Fall liegen die Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 1c) und 2 IFG vor.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE 18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Künersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Durch die Mitteilung der Anzahl der eingesetzten Bundespolizeibeamten würde die von § 3 Nr. 1c IFG geschützte innere und äußere Sicherheit des nichtmilitärischen Bereichs beeinträchtigt. Durch eine dahingehende Auskunft wäre die vom Schutzgut des § 3 Nr. 1c IFG umfasste Sicherheit des Bundes in Gefahr, da sich durch die Bekanntgabe der Gesamteinsatzstärken und eingesetzten Kräften bei einzelnen polizeilichen Maßnahmen Rückschlüsse auf die Einsatztaktik und die Aufgabenwahrnehmung ergeben können. Durch die Mitteilung über die Einsatzkosten könnten ebenfalls Rückschlüsse auf die Einsatzstärke gezogen werden.

Durch die Bekanntgabe der beantragten Informationen wäre ebenfalls das betroffene Schutzgut des § 3 Nr. 2 IFG, die öffentliche Sicherheit, massiv gefährdet. Der Schutz des § 3 Nr. 2 IFG greift immer dann, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, wobei die öffentliche Sicherheit die gesamte Rechtsordnung, einschließlich grundlegender Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie Rechtsgüter des Einzelnen wie Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre und Eigentum schützt (Jastrow/Schlatmann, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 3, Rn. 64).

§ 3 Nr. 2 IFG erfasst daher etwa polizeiliche Einsätze der Bundespolizei und deren Vorbereitung (Jastrow/Schlatmann, § 3, Rn. 67).

Insofern muss ich die Herausgabe der gewünschten Unterlagen ablehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

